

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 64

Ausgegeben Danzig, den 30. September

1938

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 1938	Ausführungs-Verordnung zur Verordnung vom 19. 9. 1938 betreffend die Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig	489
20. 9. 1938	Verordnung betreffend die Aenderung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßgut auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig	489

158

Ausführungs-Verordnung

zur Verordnung vom 19. 9. 1938 betreffend die Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig (G. Bl. Nr. 59).

Vom 23. September 1938.

Auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 24. Oktober 1928 betreffend die Eisenbahn-Verkehrsordnung wird in Bezug auf die Anlagen D, D 1, E, E 1, G und H zu der am 1. 10. 1938 in Kraft tretenden Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig folgendes bestimmt:

Artikel I

1. Die Vordrucke des bisherigen Musters der Frachtbrieft, auch der Inhaberfrachtbrieft und der Frachtbriefduplikate, die am 1. 7. 1936 durch die Verordnung vom 13. 6. 1936 (G. Bl. Nr. 42 lfd. Nr. 96) eingeführt wurden, ferner alle anderen in der Verkehrsordnung vorgesehenen Vordrucke bisherigen Musters können bis zur Erschöpfung der Vorräte weiterhin verwendet werden.
2. Frachtbrieft und Frachtbriefduplikate des vor dem 1. 7. 1936 geltenden Musters dürfen ab 1. 10. 1938 nicht mehr verwendet werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Danzig, den 23. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. A. V. 14⁰⁵

Greiser Dr. Wiers-Reiser

159

Verordnung

betreffend die Aenderung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßgut auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 20. September 1938.

Artikel I

Auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßgut auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 16. Dezember 1935 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 121 vom 17. Dezember 1935 lfd. Nr. 307) wie folgt geändert:

1. Im § 38 Ziffer 1 Buchstabe a) ist „34 Gulden“ in „68 Gulden“ und in derselben Ziffer Buchstabe b) „17 Gulden“ in „34 Gulden“ zu ändern.
2. Im § 41 Ziffer 1 ist „0,17 Gulden“ in „0,34 Gulden“ zu ändern.
3. Im § 42 Ziffer 2 ist „Viertel Tausendstel“ in „Zehntel Tausendstel“ zu ändern.
4. Im § 42 Ziffer 3 Buchstabe a) ist „0,34 Gulden“ in „0,68 Gulden“ zu ändern.
5. Im § 67 erster Absatz ist „86 Gulden“ in „172 Gulden“ zu ändern.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Danzig, den 20. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. A. V. 1405 Greiser Dr. Wiers-Reiser